

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI S. 366) folgende

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe.

(3) Das Stammkapital des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe beträgt 770.000,-- €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) kann sich der Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3 Verbandssatzung) kann der Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(3) Der Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für den Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe zuständige Organe

Zuständige Organe für den Eigenbetrieb sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)
- Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter/in); er/sie hat eine(n) Stellvertreter(in). Der/Die Geschäftsleiter/in des Zweckverbandes (§ 19 Verbandssatzung) ist Werkleiter/in für den Eigenbetrieb.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb).

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)

2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder die Verbandsversammlung (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten / Vorgesetzter der Arbeitnehmer im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der/die Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass einer Dienstanweisung
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 26.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 13.000,-- € übersteigen
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.200,-- € überschreitet
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 26.000,-- € überschreiten
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 52.000,-- € übersteigt
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.200,-- € beträgt

8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.600,-- € im Einzelfall beträgt
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist
10. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertreter(in) und an Bedienstete des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb), die mit dieser verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
7. Rückzahlung von Eigenkapital
8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 360.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb), insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
10. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) des Werkausschusses. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte(r) der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte(r) der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe" oder der Firmenkurzbezeichnung „Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende und der/die Werkleiter/in unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Der Zweckverband Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(3) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) findet die KommHV-Doppik Anwendung.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Eigenbetrieb) ist das Kalenderjahr.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe vom 05.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.1996 des Landkreises Traunstein), zuletzt geändert am 28.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 21.12.2001 des Landkreises Traunstein) außer Kraft.

Palling, den _____

Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Jahner
Verbandsvorsitzender